

BGE 78 I 310

Bundesgericht (BGE), 1952-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_I_310

FR: ATF 78 I 310

IT: DTF 78 I 310

Volltext

310 Staatsrecht. l'immoralité ou trompe le public. L'expérience a du reste prouvé que la majorité des exploitants de salles ont su éviter la publicité indecente ou immorale. Comme l'arrêté attaque institue un système de censure inconciliable avec l'art. 31 Cst., il doit être annulé. Mais le Conseil d'Etat genevois pourra reconsidérer la question et recourir à toutes autres mesures préventives et coercitives compatibles avec les considérations du présent arrêt. Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce: Le recours est admis dans le sens des motifs et l'arrêté attaque annulé. IH. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT LIBERTE D'ETABLISSEMENT 48. Urteil vom 24. September 1952 i. S. Baehmann gegen Zürich, Regierungsrat. Sittlichkeitsdelikte als schwere Vergehen im Sinne von Art. 45 BV. Les délits contre les mœurs sont graves dans le sens de l'art. 45 Cst. ? I reati contro i buoni costumi sono gravi a norma dell'art. 45 CF ? 1. - Der seit dem Jahre 1930 in Zürich niedergelassene, im Kanton Luzern heimatberechtigte Beschwerdeführer wurde am 5. Mai 1947 von der Bezirksanwaltschaft Winterthur wegen Urkundenfälschung zu 14 Tagen Gefängnis, am 16. August 1949 vom Bezirksgericht Zürich wegen Unzucht mit einem Kinde und öffentlicher Vornahme unzüchtiger Handlungen zu 2 Monaten Gefängnis und am 15. Februar 1952 vom Bezirksgericht Zürich wegen wiederholter Unzucht mit einem Kinde zu 4 Monaten Niederlassungsfreiheit. N0 48. 311 Gefängnis verurteilt. Gestützt auf die Verurteilung vom Jahre 1949 drohte ihm die Polizeidirektion des Kantons Zürich die Kantonsverweisung an ; auf Grund derjenigen vom Jahre 1952 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Beschwerdeführer die Niederlassung entzogen und ihm das Wiederbetreten des Kantonsgebietes untersagt (Verfügung vom 10./23. Juli 1952). Hiegegen führt Bachmann mit Eingabe vom 30. Juli 1952 beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde. 2. - Nach Art. 45 Abs. 3 BV kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, die wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind. Die Voraussetzung wiederholter Verurteilung ist erfüllt, wenn mindestens ein Vergehen nach der Bestrafung für ein früheres und während der Niederlassung im Kanton der Ausweisungsverfügung begangen worden ist (BGE 69 I 166 Erw. 2). Der Beschwerdeführer scheint in Abrede stellen zu wollen, dass er wegen schwerer Vergehen bestraft worden ist. Dieses Erfordernis ist gegeben, wenn das Vergehen eine besonders erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellt und geeignet ist, die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu gefährden oder zu stören. Ob dies bei strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit angenommen werden kann, ist nach der Art des Vergehens zu entscheiden. Ausser Betracht fallen dafür solche Handlungen, die nach dem 5. Titel des Strafgesetzbuches (Art. 187 ff.) straflos sind und auch von den Kantonen nicht mit Strafe bedroht werden dürfen. Das gilt von der einfachen gewerbsmässigen Unzucht (BGE 68 IV 41, 69 I 72), und von der widernatürlichen Unzucht. Als schwere Delikte können solche Handlungen dann in Betracht fallen, wenn besondere Tatbestandsmerkmale hinzutreten, die sie als qualifiziert erscheinen lassen. Das gilt, wenn die unzüchtigen Handlungen in der

Öffentlichkeit begangen werden (Art. 203 StGB, dazu das Urteil vom 13. September 1940 LS. Stücheli), ferner, wenn der Täter aus Gewinnsucht oder wenn er gewerbsmässig handelt. So ist die Kuppelei, d.h. 312 Staatsrecht. die Begünstigung oder Förderung fremder Unzucht, als schweres Delikt im Sinne von Art. 45 BV bezeichnet worden nicht bloss, wenn sie gewerbsmässig betrieben wird, sondern schon dann, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt (BGE 69 I 73 b und die dort genannten weiteren Urteile).

Unzuchtsvergehen sind sodann regelmässig schwer, wenn sie unter Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses, einer Notlage oder des Schwachsinn der verletzten Person begangen werden (Art. 190 Abs. 1, 193 Abs. 1 und 194 Abs. 2 StGB), und ferner, wenn sie jugendliche Personen oder Kinder treffen. Widernatürliche Unzucht mit unmündigen Personen (Art. 194 Abs. 1) wird mit Gefängnis, Kuppelei mit diesen (Art. 198 Abs. 2 und 199 Abs. 2) mit Zuchthaus, und mit derselben Strafe wird Unzucht mit Kindern und Jugendlichen geahndet (Art. 191 und 192 StGB). Dass es sich insbesondere bei den letztgenannten Tatbeständen um schwere Vergehen handelt, ist bereits im Urteil vom 5. Mai 1949 i.S. Meierhans festgestellt worden. Die dem Beschwerdeführer zur Last liegenden Handlungen betreffen Unzucht mit Kindern im Sinne von Art. 191 und 192 Abs. 1 und 2, dazu mit Rückfall und ferner öffentliche unzüchtige Handlungen (Art. 203 StGB). Sie erfüllen daher die Voraussetzungen von Art. 45 Abs. 3 BV. Das Erfordernis der Schwere würde allerdings fehlen, wenn der Beschwerdeführer urteilsunfähig wäre (Urteil vom 10. Oktober 1951 LS. Düding). Dafür liegt jedoch nichts vor; die Strafurteile gehen vielmehr von vorhandener Urteilsfähigkeit aus. Die Ausweisung ist daher begründet. Weiterer Voraussetzungen bedurfte es nicht. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Doppelbesteuerung. N0 49. IV. DOPPELBESTEuerung DOUBLE IMPOSITION 49. Urteil vom 26. November 1952 i. S. Kälin gegen Kantone Schwyz und Bern. 313 Doppelbesteuerung; Steuerdomizil unselbständig erwerbender Personen. Überwiegen der Beziehungen zum Familienort auch bei andern als rein familiären Beziehungen. Einschränkung des Erfordernisses regelmässig wöchentlicher Rückkehr zum Familienort, wenn der PHichtige zeitweise an einem ihm vom Arbeitgeber angewiesenen dritten Dienort tätig ist und von dort weder an den Arbeitsort noch an den Familienort zurückkehrt. Double imposition; domicile {iscal des per80nnea qui exercent une activite lucrative depenilante. Preponderance des relations personnelles avec le lieu ou reside la famille, meme dans le cas ou il existe d'autres relations qui ne sont pas purement familiales. . Limitation de l'exigence portant sur le retour hebdoma~au"e et regulier au lieu ou reside la famille .Iorsque l~ cont:lbuable travaille momentanement en un autre heu, que IU1 a assigne son employeur, et ne rentre de la ni au lieu habituel de son travail, ni au lieu ou reside sa famille. . Doppia impOBta; domicilio fiscale delle peT80ne ehe eaercitano un'attivita lucrativa dipendente. Prepondel'anza delle relazioni personali col .lu~go ove risied~ la famiglia, anche se esistono altre relazlOnl ehe non slano di carattere puramente familiare. ., Limitazione del requisito che il contrlbua~n~e rtornl ~e~oIarmente Ulla volta alla settimana, alluogo ove r18100e la famIgl~a, quand~ egli lavora momentaneamente in ~alt~o ,luogo IU1po.stogh dal suo datore di lavoro e di la non fa ritorni ne alluogo abituale del suo lavoro ne al luogo di residenza della sua famiglia. .A. - Der ledige Beschwerdeführer ist seit dem 1. November 1949 als Ingenieur bei der Stuaq in Bem tätig. Teils arbeitet er auf deren Generaldirektion, teils im Aussen dienst. Nach seiner Darstellung war er im Jahre 1950 während etwa 9 Monaten auswärts tätig; im Jahre 1951 arbeitete er in der Zeit vom 1. Januar bis zum 10. Februar in Mauvoisin (VS), vom 19. März bis zum 2. Juni in

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.